

Gesetzentwurf

Fraktion der FDP

Hannover, den 17.06.2014

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Identität, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

a) Streichung des Begriffs „Rasse“:

Der Begriff der „Rasse“ findet sich an zahlreichen Stellen im deutschen Bundes- und Landesrecht - in Niedersachsen an prominentester Stelle in Artikel 3 der Verfassung, wonach niemand wegen „seiner Rasse“ benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Immer wieder - zuletzt vom Deutschen Institut für Menschenrechte - wurde darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Begriffs das Konzept menschlicher „Rassen“ akzeptabel erscheinen lässt und dazu beitragen kann, rassistischem Denken Vorschub zu leisten. Rassismus lässt sich gerade nicht glaubwürdig bekämpfen, solange der Begriff „Rasse“ beibehalten wird. Dem entspricht die Entwicklung auf EU-Ebene, wo das Europäische Parlament empfohlen hat, den Begriff in allen amtlichen Texten zu vermeiden, sowie in anderen Mitgliedstaaten, wo etwa Finnland, Schweden, Österreich - und nun auch Frankreich - den Begriff inzwischen aus ihrer Gesetzgebung entfernt oder dies angekündigt haben (Cremer, „... und welcher Rasse gehören Sie an?“. Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. 2. Auflage, 2009, S. 11 f.).

Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ wurde bereits vom Bundesgesetzgeber in der Begründung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) als „nicht unproblematisch“ bezeichnet, letztlich aber beibehalten. In der Begründung des AGG sieht man sich dann jedoch veranlasst klar zu stellen, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“ nicht die Akzeptanz von Theorien impliziere, mit

denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher „Rassen“ zu belegen (BT-Drs. 16/1780, S. 30 f.).

Diese Initiative folgt einer Empfehlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, das bereits 2010 angeregt hat, Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz dem vorliegenden Antrag entsprechend zu ändern (vgl. Cremer, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Policy Paper No. 16, 2010).

Mit dem Begriff werden Vorstellungen von der Existenz menschlicher „Rassen“ verbreitet. Seit dem 18. Jahrhundert wurden mit dem Begriff Kategorien von Menschen gebildet, die zugleich der Rechtfertigung von Sklaverei und Kolonialpolitik dienten. Diesen heute überwundenen Begriff wollen wir streichen.

Die Streichung des Begriffs führt nicht zu einer Schutzlücke, da Benachteiligung oder Bevorzugung aus rassistischen Gründen vollumfänglich durch die Tatbestandsmerkmale „Abstammung“, „Sprache“, „Heimat und Herkunft“ sowie „Glauben“ erfasst wird.

b) Hinzufügung des Begriffs „sexuelle Identität“:

Die Benachteiligungs-/Bevorzugungsverbote in Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung werden zudem um das Tatbestandsmerkmal „sexuelle Identität“, das auch in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes enthalten ist, erweitert. Damit folgt Niedersachsen dem Beispiel des Landes Saarland. Dort wurde das Tatbestandsmerkmal „sexuelle Identität“ bereits im April 2011 in die Regelung zum spezifischen Gleichbehandlungsgrundsatz aufgenommen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Derartige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer